

Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte in Thüringen

(Handreichung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Klarstellung häufig auftretender Fragen bei typischen Vergabevorgängen)

Stand: 01.07.2016

Der Auftrag liegt über den aktuellen EU-Schwellenwerten, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer folgende Summen übersteigt:

Bauftrag	5.225.000 EUR
Lieferauftrag	209.000 EUR
Dienstleistungsauftrag	209.000 EUR
Für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen	209.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich	418.000 EUR
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.225.000 EUR
Soziale und besondere Dienstleistungen	750.000 EUR

	Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte in Thüringen
	I. Grundlagen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte
1. Geltende Rechtsvorschriften	Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte sind der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO), das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen 2. Abschnitt (VOB/A-EU) und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VVThürVgG) anzuwenden.
2. Was ist ein öffentlicher Auftrag?	Öffentliche Aufträge (§ 103 Abs. 1 GWB) sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggeber und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben (§ 103 Abs. 1 GWB).
2a. Lieferauftrag	Lieferaufträge (§ 103 Abs. 2 GWB) sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.
2b. Bauaufträge	Baufaufträge (§ 103 Abs. 3 GWB) sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung: <ol style="list-style-type: none"> 1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder 2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll. Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.
2c. Dienstleistungsauftrag	Als Dienstleistungsaufträge (§ 103 Abs. 4 GWB) gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Lieferaufträge (§ 103 Abs. 2 GWB) und Bauaufträge (§ 103 Abs. 3 GWB) fallen.

2d. Rahmenvereinbarungen	Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.
2e. Wettbewerbe	Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.
2f. Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge	Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens einer der folgenden Leistungen umfasst: 1. Die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazu gehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze, 2. Die Lieferung von Ausrüstungen, die im Rahmen eines Verschlussachenauftrags vergeben wird, einschließlich der dazu gehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze, 3. Liefer, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Nrn. 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder 4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen die im Rahmen eines Verschlussachenauftrags vergeben werden (§ 104 Abs. 1 GWB).
3. Konzessionen	Konzessionen (§ 105 GWB) sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen: 1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder 2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung. In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über. Dies ist der Fall, wenn: 1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und 2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, sodass potenzielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind. Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein.
4. Vergabegrundsätze	Maßgebend für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen folgende Vergabegrundsätze:
4.1 Wettbewerbsgrundsatz	– der Wettbewerbsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 GWB) ; er verlangt, dass in einem formalisierten Verfahren möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistung anzubieten. Deshalb genießt das Offene und Nicht offene Verfahren Vorrang.

4.2 <i>Transparenzgebot</i>	– das Transparenzgebot (§ 97 Abs. 1 GWB) ; nur ein durchsichtiges und nachvollziehbares Vergabeverfahren gewährleistet echten Wettbewerb.
4.3 <i>Gleichbehandlungsgebot</i>	– das Gleichbehandlungsgebot (97 Abs. 2 GWB) ; es gebietet, alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren – ungeachtet ihrer Herkunft – gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber oder Bieter beschränkt werden, die in bestimmten Bezirken oder Regionen ansässig sind.
4.4 <i>Gebot der Eignung</i>	– das Gebot der Eignung (§ 122 GWB) , Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige, (geeignete) Unternehmer vergeben werden, die nicht nach § 123 oder §124 GWB ausgeschlossen worden sind.
4.5 <i>Gebot der Losvergabe</i>	– das Gebot der Losvergabe (§ 97 Abs. 4 GWB) ; umfangreiche Aufträge sind in einzelne Teil- und Fachlose aufzuteilen, um kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
4.6 <i>Verhandlungsverbot</i>	– das Verhandlungsverbot ; die Vergabeverordnungen (z.B. § 15 Abs. 5 VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (§ 15 Abs. 3 VOB/A EU) verbieten den Auftraggebern grundsätzlich, mit den Bietern bei Ausschreibungen zu verhandeln. Gespräche mit Bietern zu dem Zweck, Zweifel über Angebote oder Eignung auszuräumen, sind zulässig.
4.7 <i>Gebot der Wirtschaftlichkeit</i>	– das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 97 Abs. 1 GWB) ; der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
4.8 <i>Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</i>	– der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 97 Abs. 1 GWB) ; Dass öffentliche Auftraggeber bei ihren Beschaffungsaktivitäten auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren müssen, insbesondere bei den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung, die Eignung, den Zuschlag und die Ausführungsbedingungen, folgt ausdrücklich aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU; Art 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 36 der Richtlinie 2014/25/EU.
	II. Anzuwendende Rechtsvorschriften
1. Anwendungsbereich	<p>Das Kartellvergaberecht (§§ 97 ff. GWB) ist anzuwenden, wenn ein öffentlicher Auftraggeber (§§ 98, 99, 100 und 101 GWB) einen öffentlichen Auftrag (§ 103 GWB), einen verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Auftrag (§104 GWB) oder eine Konzession (§ 105 GWB) vergibt, der den Schwellenwert (§106 GWB) erreicht und kein Ausnahmetatbestand nach §§ 107 ff. GWB greift.</p> <p>Die nachfolgenden benannten öffentlichen Auftraggeber nach § 98 ff. GWB haben folgende Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

	<ul style="list-style-type: none"> - die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO) - die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) - die Konzessionsverordnung (KonzVgV) - die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO) - das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) - die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VV ThürVgG) - die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A EU)
<p>1.1 Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen (§ 99, Nr. 1 GWB)</p>	<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienststellen der Landesverwaltung - Gemeinden - Landkreise - Verwaltungsgemeinschaften - Sondervermögen¹
<p>1.2 Andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gem. (§ 99, Nr. 2 GWB)</p>	<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - „Beherrschte Unternehmen“²
<p>1.3 Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 fallen (§ 99, Nr. 3 GWB)</p>	<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunale Zweckverbände
<p>1.4 Auftragsbezogene Auftraggebereigenschaft wegen überwiegender staatlicher Finanzierung (§ 99, Nr. 4 GWB)</p>	<p>Hierunter sind Bauherren bestimmter, zu mehr als 50 % subventionierter Vorhaben des Tiefbaus, der Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe zu verstehen.</p>
<p>1.5 Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB)</p>	<p>z. B.: „beherrschte Unternehmen“ wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieversorger (Elektrizität, Gas oder Wärme, Bereich fossiler Brennstoffe) - Trinkwasserversorger - Unternehmen, welche auf dem Gebiet des Verkehrs tätig sind (Bahnen, Busse, Häfen, Flughäfen) <p>➔ Diese Auftraggeber haben neben dem GWB nur die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung – Sektorenverordnung – anzuwenden.</p>

¹ Sondervermögen der Gebietskörperschaften sind deren zur Erfüllung bestimmter Aufgaben organisatorisch und als Vermögen selbständige, jedoch nicht mit eigener Rechtsfähigkeit versehene Einheiten, z.B. kommunale Eigenbetriebe oder nicht-rechtsfähige Stiftungen

² Beherrschte Unternehmen = der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdende Einrichtungen nichtgewerblicher Art, inklusive der kommunalen Versorgungsunternehmen.

<p>1.6 Bau- und Dienstleistungskonzessionäre (§ 101 GWB)</p>	<p>Öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB, die eine Konzession vergeben; Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1 GWB, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 GWB ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben und Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 2 GWB, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 2 bis 6 WGB ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben.</p>
<p>Zuwendungsempfänger</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet, wenn dies durch Allgemeine Nebenbestimmungen als Bestandteil des Zuwendungsbescheids bzw. des Zuwendungsvertrags zur Auflage gemacht wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). <p>In diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem die Beachtung von Vergabevorschriften zur Auflage gemacht für den Fall, dass er seinerseits Aufträge vergibt.</p> <p><u>Institutionelle Zuwendungsempfänger</u> Einrichtungen, die institutionell gefördert werden, haben nach Maßgabe von Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.2 ANBest-I bei einer Zuwendung von über 50.000 EUR die VOL/A bzw. VOB/A anzuwenden.</p> <p><u>Private Zuwendungsempfänger</u> Für private Zuwendungsempfänger gelten für Aufträge zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe von Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.2 ANBest-P bei einer Zuwendung über 50.000 EUR ebenfalls die VOL/A bzw. VOB/A.</p> <p><u>Kommunale Zuwendungsempfänger</u> Nach Nr. 3 ANBest-Gk ist bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks das Vergaberecht (siehe Ziffer I.1.) zu beachten.</p> <p>Das Thüringer Vergabegesetz und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind zu beachten, sofern dies im Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde zur Auflage erklärt wurde.</p> <p>Zuwendungsempfänger, welche vom Anwendungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes nach § 2 ThürVgG erfasst werden, haben das Thüringer Vergabegesetz und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge <u>in jedem Fall</u> zu beachten.</p> <p>Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, welche nach § 99 ff. GWB öffentliche Auftraggeber sind, bleiben hierbei unberührt.</p>
<p>2. Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts</p>	<p>Es gibt verschiedene Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts.</p>

<p><i>2.1 allgemeine Ausnahmen (§107 Abs.1 GWB)</i></p>	<p>Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen, 2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung, 3. zu Arbeitsverträgen, 4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der 5. Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.
<p><i>2.2 Inhouse-Vergabe (§ 108 Abs. 1 GWB)</i></p>	<p>Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 GWB an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, 2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und 3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln. <p>Die Ausübung einer Kontrolle im Sinne von § 108 Abs.1Nr. 1 GWB wird vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die von dem öffentlichen Auftraggeber auf gleiche Weise kontrolliert wird.</p>
<p><i>2.3 Bottom-up-Vergabe bzw. horizontale Inhouse-Vergabe</i></p>	<p>§ 108 Abs.1 GWB gilt auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die von einer kontrollierten juristischen Person, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB ist, an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. § 108 Abs.1 Nr. 3 GWB, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.</p>
<p><i>2.4 Inhouse-Vergabe bei einer Kontrolle mehrerer öffentlicher Auftraggeber</i></p>	<p>Der 4. Teil des GWB ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen der öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 GWB über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zwar keine Kontrolle im Sinne des § 108 Abs. 1, Nr. 1 GWB ausübt, aber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen, 2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde, und 3. an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; § 108 Abs. 1, Nr. 3 GWB, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

<p>2.5 Interkommunale Kooperation</p>	<p>Der 4. Teil des GWB ist nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB geschlossen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden, 2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nr. 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und 3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nr. 1 erfasst sind.
<p>2.6 Besondere Ausnahmen</p>	<p>Der 4. Teil des GWB ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn diese Aufträge Folgendes zum Gegenstand haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsdienstleistungen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen: <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in <ol style="list-style-type: none"> aa) Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten, Behörden oder Einrichtungen, bb) nationalen oder internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren, b) Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens im Sinne von Buchstabe a dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird, c) Beglaubigungen und Beurkundungen, sofern sie von Notaren vorzunehmen sind, d) Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuern, Vormündern, Pflegern, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen oder Verwaltern oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht dafür bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen, oder e) Tätigkeiten, die zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbunden sind, 2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen <ol style="list-style-type: none"> a) die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und b) die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird, 3. den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste, wenn diese Aufträge von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, die Ausstrahlungszeit oder die Bereitstellung von Sendungen, wenn diese Aufträge an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, 4. finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen, 5. Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder 6. Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1 bis 3 GWB vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistungen zu erbringen.

	Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Wettbewerbe anzuwenden, die hauptsächlich den Zweck haben, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.
3. Bestimmung der anzuwendenden Regelungen	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte im „klassischen Bereich“ gelten nach Maßgabe der VgV folgende Regelungen:
<i>3.1 Bauaufträge</i>	Für <u>Baufträge</u> sind der Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 der VgV und der Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A EU) anzuwenden.
<i>3.2 Lieferaufträge und gewerbliche Dienstleistungen</i>	Für <u>Lieferaufträge</u> und <u>gewerbliche Dienstleistungsaufträge</u> ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden.
<i>3.3 Freiberufliche Dienstleistungen und Ausrichtung von Planungswettbewerben</i>	Die Vergabeverordnung (VgV) findet Anwendung für <u>freiberufliche Dienstleistungen</u> , die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können und im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und bei <u>Ausrichtung von Planungswettbewerben</u> .
	III. Wahl des Vergabeverfahrens
1. Die unterschiedlichen Verfahrensarten	<p>§ 119 GWB sieht für öffentliche Liefer-, Bau- und Dienstleistungen im Wesentlichen fünf unterschiedliche Verfahrensarten vor: Das <u>offene Verfahren</u>, das <u>nicht offene Verfahren</u>, das <u>Verhandlungsverfahren</u>, den <u>wettbewerblichen Dialog</u> und die <u>Innovationspartnerschaft</u>. Der Auftraggeber kann zwischen dem offenen und nicht offenen Verfahren frei wählen (§ 119 Abs. 2 GWB).</p> <p>Das Verhandlungsverfahren, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft können nur unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden.</p> <p>Ausnahmen: In ihrer Funktion als Sektorenauftraggeber können diese Auftraggeber zwischen offenem Verfahren, nicht offenen Verfahren Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblichen Dialog wählen. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur in Ausnahmefällen zur Verfügung. Die Innovationspartnerschaft steht nur nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung (§13 Abs. 1 SektVO).</p> <p>Bei der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen können öffentliche Auftraggeber zwischen dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb wählen. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und der wettbewerbliche Dialog stehen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung (§11 Abs. 1 VSVgV).</p> <p>Bei der Vergabe von Konzessionen darf der Konzessionsgeber das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen frei ausgestalten. Er kann das Verfahren an den Vorschriften der VgV zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb ausrichten (§12 Abs.1 KonzVgV).</p>
<i>1.1 Offenes Verfahren</i>	Bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

1.2 Nicht offenes Verfahren	Bei einem nicht offenen Verfahren wird nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgewählt (Teilnahmewettbewerb), die er zur Abgabe von Angeboten auffordert. Der Teilnahmewettbewerb dient zur Prüfung der Eignung der Unternehmen.
1.3 Verhandlungsverfahren	Bei einem Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber mit oder auch ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen, um über mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln. Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen.
1.4 Wettbewerblicher Dialog	Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe.
1.5 Innovationspartnerschaft	Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der öffentliche Auftraggeber in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über die Erst- und Folgeangebote.
IV. Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren	
1. Dynamisches Beschaffungssystem	Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein zeitlich befristetes, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen.
2. Elektronische Auktion	Eine elektronische Auktion ist ein sich schrittweise wiederholendes elektronisches Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Jeder elektronischen Auktion geht eine vollständige erste Bewertung aller Angebote voraus.
3. Elektronischer Katalog	Ein elektronischer Katalog ist ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und Produktbeschreibungen umfassen.
4. Zentrale Beschaffungsstelle	Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). Öffentliche Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau-, und Dienstleistungsaufträge mittels zentraler Beschaffungsstellen vergeben. Öffentliche Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren nach den Vorschriften dieses Teils durchzuführen. Derartige Dienstleistungsaufträge können auch Beratungs- und

	<p>Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Vergabeverfahren umfassen.</p>
	<p>V. Dokumentationspflicht und Vergabevermerk</p>
	<p>In Anwendung der § 8 VgV; § 8 SektVO; § 43 VSVgV; § 6 KonzVgV und § 20 EU VOB/A ist das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilhabeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b BGB an, der den Mindestinhalt nach § 8 VgV; § 8 SektVO; § 43 VSVgV; § 6 KonzVgV oder § 20 EU VOB/A enthält.</p>
	<p>VI. Bekanntmachung</p>
<p>1. vor Zuschlagserteilung</p>	<p>Die Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder die Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb ist nach § 37 VgV, § 35 SektVO, § 18 VSVgV; § 19 KonzVgV; § 12 EU VOB/A EU-weit im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen (www.simap.europa.eu bzw. www.ted.europa.eu). Zusätzlich kann die Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen erfolgen. Der Kabinettsbeschluss vom 20.07.1993, wonach der Thüringer Staatsanzeiger als Veröffentlichungsblatt für öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe bestimmt wurde, ist zu beachten. Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.</p> <p>Zusätzlich haben staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürVgG den § 3 Abs. 3 ThürVgG zu beachten, nach dem Ausschreibungen öffentlicher Aufträge zusätzlich in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform bekannt zu machen sind.</p>
<p>2. nach Zuschlagserteilung</p>	<p>Die Vergabebekanntmachung ist nach § 39 VgV; § 38 SektVO; § 18 EU VOB/A dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union in kürzester Frist – spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung – elektronisch nach dem Muster gemäß den jeweiligen Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu übermitteln.</p> <p>Die Vergabebekanntmachung ist nach § 35 VSVgV; § 21 KonzVgV, dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung elektronisch nach dem Muster gemäß den jeweiligen Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu übermitteln.</p>

	<h2 style="text-align: center;">VII. Grundsätze der Informationsübermittlung</h2>
	<p>Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel). Siehe hierzu ausführlich, §§ 9, 10, 11, 12, 41 VgV; § 19 VSVgV, §§ 8, 9, 10, 28 KonzVgV; §§ 11 EU, 11a EU, 11 b EU VOB/A.</p> <p><u>Zentrale Beschaffungsstellen</u> (siehe unter IV.) können <u>bis zum 18. April 2017</u>, andere <u>öffentliche Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018</u>, für die Kommunikation, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft, den Postweg, einen anderen geeigneten Weg, Telefax oder eine Kombination dieser Mittel nutzen (§ 81 VgV; § 44 VSVgV, §§ 34 KonzVgV; §§ 23 EU VOB/A.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse an, unter der <u>die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können</u>.</p> <p>Die Unternehmen übermitteln ihre Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen in Textform mithilfe elektronischer Mittel.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber prüft im Einzelfall, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbestätigungen und Interessensbekundungen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen versehen sind.</p> <p>Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). <u>Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen</u>. Eine freiwillige Registrierung ist zulässig.</p> <p>Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.</p>
	<h2 style="text-align: center;">VIII. Informationspflichten</h2>
<p>1. vor Zuschlagserteilung</p>	<p>Nach § 134 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.</p> <p>Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.</p> <p>Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren</p>

	<p>ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.</p> <p><u>Zusätzlich bei Bauaufträgen</u> sollen nach § 19 Abs. 1 EU VOB/A Bewerber, deren Bewerbung abgelehnt wurde, sowie Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 EU), und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, unverzüglich unterrichtet werden.</p> <p><u>Liefer- und Dienstleistungen</u> (§ 62 VgV), im <u>Sektorenbereich</u> (§ 56 SektVO), im <u>Verteidigungs- und Sicherheitsbereich</u> (§ 36 VSVgV) und bei <u>Konzessionen</u> (§ 30 KonzVgV) gilt: Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.</p>
<p>2. nach Zuschlagserteilung auf Antrag</p>	<p>Bei <u>Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</u> (§ 62 Abs. 2 VgV) unterrichten die öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags, jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots, jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern.</p> <p>Im <u>Sektorenbereich</u> (§ 56 Sbs. 2 SektVO), im <u>Verteidigungs- und Sicherheitsbereich</u> (§ 36 Abs. 2 VSVgV) und bei <u>Konzessionen</u> (§ 30 KonzVgV) gilt Entsprechendes.</p> <p>Bei <u>Bauaufträgen</u> unterrichtet der öffentliche Auftraggeber nach § 19 EU Abs. 4 VOB/A auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters in Textform so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags, jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags, jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des erfolgreichen Bieters oder der Parteien der Rahmenvereinbarung; jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs mit den Bietern.</p>
	<p>VIX. Rechtsschutz und Nachprüfungsverfahren</p>
<p>1. Nachprüfungsbehörden</p>	<p>Das GWB schützt die Rechte der Bieter durch ein eigenständiges Nachprüfungsverfahren. Der Bieter kann in <u>erster Instanz die Vergabekammer</u> und in <u>zweiter Instanz das Thüringer Oberlandesgericht (OLG)</u> anrufen.</p> <p>Thüringer Vergabekammer Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar</p>

	<p>Thüringer Oberlandesgericht Rathenaustraße 13 07745 Jena</p>
<p>2. Verfahren vor der Vergabekammer</p>	<p>Die Vergabekammer wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Bieterrechten geltend macht. Die Verletzung kann in der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften oder in dem Unterlassen der Ausschreibung liegen.</p> <p>Der Antragsteller hat den Verfahrensverstoß, sofern er ihn erkannt hat oder der Verstoß aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar ist, bei der Vergabestelle vor Stellung des Nachprüfungsantrags zu rügen.</p> <p>Nach § 160 Abs. 2 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. <p>Ist der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so übermittelt ihn die Vergabekammer dem Auftraggeber. Nach der Übermittlung des Antrags darf der Auftraggeber den Zuschlag bis zur Entscheidung der Vergabekammer und bis zum Ablauf der für die Einlegung der sofortigen Beschwerde an das OLG geltenden Frist nicht erteilen.</p> <p>Die Vergabekammer fällt und begründet ihre <u>Entscheidung</u> nach einer mündlichen Verhandlung <u>innen</u> einer Frist von <u>fünf Wochen</u>. Die Frist kann ausnahmsweise bei besonders tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten durch Mitteilung des Vorsitzenden an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängert werden.</p> <p>Für die Amtshandlungen der Vergabekammer werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.</p> <p><u>Rechtsschutz des Bieters</u> Bei den Rechtsschutzmöglichkeiten des Bieters ist zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsschutz <u>vor</u> der Zuschlagsentscheidung – Rechtsschutz des Bieters <u>zwischen</u> Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung – Rechtsschutz <u>nach</u> der Zuschlagserteilung.
<p><i>2.1 Rechtsschutz des Bieters vor Zuschlagsentscheidung</i></p>	<p>Der Bieter kann zum Schutz seiner Rechte vor der Entscheidung des Auftraggebers, welchem Bieter er den Zuschlag erteilen wird, in erster Instanz die Vergabekammer anrufen.</p> <p>Allerdings hat er Verstöße gegen Vergabevorschriften so früh wie möglich bereits gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Unterlässt er dies, kann sein Nachprüfungsantrag unzulässig sein (vgl. im Einzelnen § 160 Abs. 3 GWB)</p> <p>Wird einer Rüge nicht abgeholfen, ist ein Nachprüfungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung zu stellen (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).</p>

<p><i>2.2 Rechtsschutz zwischen Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung Informationspflicht</i></p>	<p>Nach der Wertung der Angebote hat der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung zu treffen. Vor der Zuschlagserteilung muss er nach § 134 GWB und der jeweils einschlägigen Vergabeordnung die nicht berücksichtigten Bieter über seine Zuschlagsentscheidung informieren, und zwar 15 Kalendertage vor der Zuschlagserteilung (10 Kalendertage bei elektronischer Information oder mit Fax); dies gilt auch für Bewerber, falls sie nicht vorher über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden.</p> <p>Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Innerhalb dieser Frist kann der Bieter die Entscheidung des Auftraggebers vor der Vergabekammer überprüfen lassen.</p> <p>Unterbleibt die Information der Bieter durch den Auftraggeber oder erteilt er den Zuschlag vor Fristablauf, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam (§ 135 Abs. 1 GWB).</p> <p>Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union (vgl. zu weiteren Einzelheiten § 135 Abs. 2 GWB).</p>
<p><i>2.3 Rechtsschutz des Bieters nach Zuschlagserteilung</i></p>	<p>Das Vergabeverfahren endet jedoch mit der Zuschlagserteilung auf ein Angebot. Durch den Zuschlag wird das betreffende Angebot angenommen und damit der Vertrag geschlossen. Mit der wirksamen Erteilung des Zuschlags enden die Rechtsschutzmöglichkeiten des vermeintlich übergangenen Bieters. Die wirksame Zuschlagserteilung ist nach den Bestimmungen des GWB unanfechtbar (§ 168 Abs. 2 GWB).</p> <p>Der vermeintlich übergangene Bieter kann nur noch die Feststellung des Vorliegens einer Rechtsverletzung beantragen, sofern er vor Zuschlagserteilung ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet hat, oder Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 168 Abs. 2 S. 2 GWB).</p>
<p><i>2.4 Schutz des Auftraggebers</i></p>	<p>Eine Besonderheit des Nachprüfungsverfahrens besteht darin, dass der öffentliche Auftraggeber die Überprüfung des Vergabeverfahrens vor den Vergabekammern nicht beantragen kann. Der Auftraggeber kann sich jedoch in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen das durch den Nachprüfungsantrag des Bieters ausgelöste Zuschlagsverbot zur Wehr setzen, indem er sich die Zuschlagserteilung durch die Vergabekammer gestatten lässt.</p> <p><u>Gestattung der Zuschlagserteilung</u></p> <p>Die Vergabekammer gestattet nach vorläufiger Prüfung die Zuschlagserteilung, wenn die Vorteile eines raschen Abschlusses des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung überwiegen (§ 169 Abs. 2 GWB). Allerdings kann das Beschwerdegericht (OLG) auf Antrag des Bieters das Verbot der Zuschlagserteilung wiederherstellen. Versagt die Vergabekammer dem Auftraggeber den Zuschlag, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag den Zuschlag gestatten (§ 176 GWB).</p>
<p>3. Verfahren vor dem OLG</p>	<p><u>Sofortige Beschwerde</u></p> <p>Gegen die Entscheidung der Vergabekammer in der Hauptsache ist die <u>sofortige</u> Beschwerde zum OLG zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich und mit Begründung bei dem Beschwerdegericht einzulegen (§§ 171, 172 GWB).</p> <p>Für das Beschwerdeverfahren gilt Anwaltszwang, ausgenommen für juristische Personen des öffentlichen Rechts.</p>

	<p><u>Entscheidung</u> Hält das OLG die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. Es entscheidet entweder in der Sache selbst oder verpflichtet die Vergabekammer, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts, in der Sache erneut zu entscheiden.</p> <p><u>Vorläufiger Rechtsschutz</u> Die sofortige Beschwerde hat gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer <u>aufschiebende Wirkung</u>. Der Auftraggeber darf den Zuschlag nicht erteilen. Auf schriftlichen und gleichzeitig begründeten Antrag des Auftraggebers kann das Gericht, unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und die Zuschlagserteilung gestatten. Das Beschwerdegericht hat die Vorabentscheidung über die Zuschlagsgestattung innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen.</p>
	<h2>X. Sekundärer Rechtsschutz</h2>
<p>1. Ansprüche des Bieters</p>	<p>Weiterhin kann der Bewerber/Bieter die Aufsichtsbehörde der vergebenden Stelle um Prüfung ersuchen, hat jedoch keinen Anspruch auf ein Einschreiten dieser Behörde.</p> <p>Erfüllt die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Bieter auf dem Verwaltungsrechtsweg dagegen vorgehen.</p> <p>Abgesehen davon kann der Bieter wegen Verletzung von Vergabevorschriften Schadensersatzansprüche aus einem vorvertraglichen Vertrauensverhältnis oder § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit z.B. den §§ 20, 33 GWB, insbesondere für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder die Teilnahme am Vergabeverfahren vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Diese sind an unanfechtbare Entscheidungen der Vergabekammer und des OLG gebunden.</p> <p>Die Rechtsprechung gewährt Rechtsschutz nach den § 13 GVG, §§ 935, 940 ZPO im Rahmen einer einstweiligen Verfügung. Voraussetzung ist jedoch, dass feststeht oder wenigstens glaubhaft gemacht wird, dass der öffentliche Auftraggeber vorsätzlich das Recht bricht oder sonst in unredlicher Absicht oder willkürlich vorzugehen droht.</p>
<p>2. Ansprüche des Auftraggebers</p>	<p>Erfüllt nach Einschalten der Rechtsaufsichtsbehörde deren Entscheidung die Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes, kann unter bestimmten Voraussetzungen der öffentliche Auftraggeber auf dem Verwaltungsrechtsweg dagegen vorgehen.</p> <p>Bieter oder Bewerber, welche die Rechtsschutzmöglichkeiten des Vergaberechts rechtsmissbräuchlich einsetzen, sind den Verfahrensbeteiligten zu Schadensersatz verpflichtet.</p> <p>Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben erwirkt wird, – die Überprüfung mit dem Ziel beantragt wird, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen – ein Antrag in der Absicht gestellt wird, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und digitale Gesellschaft

Hausadresse: Max-Reger-Str. 4-8, 99096 Erfurt

Postanschrift: Postfach 90 02 25, 99105 Erfurt

Telefon: +49 (361) 3797-999

Telefax: +49 (361) 3797-990

E-Mail: poststelle@tmwwdg.thueringen.de

Internet: <http://www.thueringen.de>